

Stromlieferbedingungen für Ottheinrichstrom

1 Voraussetzungen für die Stromlieferung

1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur an Haushalte im Netzgebiet der Stadtwerke Neuburg möglich. Haushalte sind Stromabnahmestellen natürlicher Personen für private Zwecke sowie Verbrauchseinrichtungen, die von Haushalten gemeinsam genutzt werden. Die Leistungsanspruchnahme je Stromabnahmestelle ist dabei auf 30 kW begrenzt, es sei denn, die Stadtwerke Neuburg stimmen einer höheren Leistungsanspruchnahme zu. Der maximale Jahresverbrauch je Stromabnahmestelle liegt bei 10.000 kWh, es sei denn, die Stadtwerke Neuburg stimmen einem höheren Verbrauch zu.

1.2 Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz der Stadtwerke Neuburg voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrags.

1.3 Sofern der örtliche Netzbetreiber die Belieferung von einem Netznutzungsvertrag abhängig macht, den er mit dem Kunden abschließt, und sich dadurch die Abrechnung verteuert, behalten sich die Stadtwerke Neuburg vor, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

2 Lieferung

2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Netzanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange die Stadtwerke Neuburg an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

2.3 Die Lieferung kann für betriebsnotwendige Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.

2.4 Die Stadtwerke Neuburg können die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen

2.4.1 wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, weil der Kunde diesen Bedingungen in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder

2.4.2 um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

2.5 Der Kunde deckt seinen gesamten Haushaltsstrombedarf durch die Stadtwerke Neuburg.

3 Messung

3.1 Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Neuburg unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.

3.2 Der Kunde kann von den Stadtwerken Neuburg jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung werden den Stadtwerken Neuburg angelastet, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ansonsten muss der Kunde für die Kosten aufkommen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei den Stadtwerken Neuburg, so verpflichtet er sich, die Stadtwerke Neuburg zu benachrichtigen.

3.3 Die Stadtwerke Neuburg sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten haben. Die Stadtwerke Neuburg können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

3.3.1 zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5 dieses Vertrages,

3.3.2 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

3.3.3 bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Neuburg an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der örtliche Netzbetreiber oder die Stadtwerke Neuburg das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Stadtwerke Neuburg den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine berechtigt verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Stromlieferbedingungen für Ottheinrichstrom

3.4 Der Kunde gestattet dem Beauftragten der Stadtwerke Neuburg nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3.5 Auf der Grundlage des bei Vertragsunterzeichnung angegebenen Zählerstandes wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns rechnerisch ermittelt. Der Kunde kann gemäß Ziffer 5.6 eine Korrektur der Abrechnung verlangen, wenn der von ihm zum Zeitpunkt des Lieferbeginns abgelesene Zählerstand nicht dem rechnerisch ermittelten Zählerstand entspricht.

4 Stromentgelt und Preisänderungen

4.1 Die jeweils vereinbarten Preise beinhalten Netzentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten. Bei Änderung der Umsatzsteuer wird der neue Steuersatz berechnet.

4.2 Eine Preisänderung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus mitgeteilt und zu dem jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. Der Kunde kann den Vertrag in diesem Fall innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Erhalt der Information über die Preisänderung, in Textform zum Ende des Monats kündigen, mit dem der bisherige Preis endet. Auf dieses Sonderkündigungsrecht wird der Kunde besonders hingewiesen sowie darauf, dass bei Nichtausübung dieses Rechtes der geänderte Preis für die weitere Laufzeit des Vertrages als vereinbart gilt. Bei ordnungsgemäßer Sonderkündigung des Vertrages gilt der bisherige Preis bis zum Ende des gekündigten Vertrages. Darüber hinaus werden Änderungen des Preises gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der den Stadtwerken Neuburg bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

4.3 Im Geltungszeitraum der Preise gilt folgendes: Der Preisvorteil gegenüber dem Grundversorgungstarif gilt bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Preisanpassungen, die durch Gesetze, Verordnungen oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Gewinnung, den Bezug, den Transport oder den Vertrieb von Strom durch Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder ähnliches unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen, werden im selben Umfang wie in der Grundversorgungsverordnung weitergereicht. In diesem Fall verändern sich die Strompreise von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

5 Abrechnung und Bezahlung

5.1 Die Abschlagszahlung an die Stadtwerke Neuburg erfolgt monatlich. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.

5.2 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum jeweiligen Ableseturnus der Stadtwerke Neuburg, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

5.3 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Neuburg angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5.4 Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke Neuburg die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Bei verspäteter Zahlung können die Stadtwerke Neuburg Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.

5.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber den Stadtwerken Neuburg zu Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

5.5.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern

5.5.2 a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b.) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Stromlieferbedingungen für Ottheinrichstrom

5.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5.7 Änderungen der Bankverbindung müssen in Textform umgehend mitgeteilt werden.

5.8 Der monatliche Grundpreis ist für jeden Monat innerhalb des Abrechnungszeitraumes in voller Höhe zu bezahlen; dies gilt auch dann, wenn kein Strom abgenommen wird.

6 Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Neuburg von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Neuburg nach Ziffer 2.4 beruht. Beruht die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen nach Ziffer 2.4 haftet die Stadtwerke Neuburg für von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall. Die Stadtwerke Neuburg sind verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Wenn der Auftrag des Kunden vollständig ausgefüllt bis zum 15. eines Monats bei den Stadtwerken Neuburg eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung am 01. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten späteren Termin, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dieser nicht binnen 6 Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei den Stadtwerken Neuburg kündbar sein, sind der Kunde und die Stadtwerke Neuburg berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7.2 Der Vertrag hat ab Lieferbeginn eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt wird.

7.3 Wird der Bezug von Elektrizität ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde den Stadtwerken Neuburg für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

8 Änderung der Lieferbedingungen

Die Stadtwerke Neuburg sind zu einer Änderung oder Ergänzung der Lieferbedingungen befugt, wenn und soweit dies auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich ist. Die Stadtwerke Neuburg werden den Kunden auf die Änderung der Lieferbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Die Stadtwerke Neuburg werden dann die geänderte Fassung der Lieferbedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrundelegen. Auf diese Folge werden die Stadtwerke Neuburg den Kunden besonders hinweisen. Sollte für die Stadtwerke Neuburg die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen auf Grund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, sind die Stadtwerke Neuburg berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs bei den Stadtwerken Neuburg folgt.

Stromlieferbedingungen für Ottheinrichstrom



9 Schlussbestimmungen

9.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung unserer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. Netzbetreiber/Messstellenbetreiber) weitergegeben.

9.2 Die Stadtwerke Neuburg dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

9.3 Tritt an die Stelle der Stadtwerke Neuburg ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall des Vertragsintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnisnahme mit Wirkung zum Vertragsintritt zu kündigen. Es ist keine Zustimmung nötig, wenn der Dritte ein mit den Stadtwerken Neuburg verbundenes Unternehmen i.S. d. §§ 15 ff. AktG ist.

9.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Stromlieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung der Textformklausel.

9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, dafür zu sorgen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung ersetzt wird.

Stand: 1.4.2008

Stadtwerke Neuburg a. d. Donau
Heinrichsheimstraße 2
86633 Neuburg a. d. Donau